Deutscher Bundestag Drucksache 14/9204
14. Wahlperiode 03. 06. 2002

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Irmgard Schwaetzer, Ernst Burgbacher, Ina Albowitz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 14/9129 –

Zur Umsetzung des „Grundsicherungsgesetzes“

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat ein „Gesetz über eine bedarfsgerechte Grundsicherung im Alter“ (GsiG) im Rahmen des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvermögens am 26. Juni 2001 verabschiedet. Dieses soll zum 1. Januar 2003 von den Kreisen und Kommunen umgesetzt werden. Der Zweck des Gesetzes soll darin bestehen, dass für alte und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen der grundlegende Bedarf für den Lebensunterhalt, soweit er nicht über genügend eigene Mittel gedeckt werden kann, durch eine eigenständige soziale Leistung gewährleistet wird, um Sozialhilfe möglichst zu vermeiden. Die Furcht vor Unterhaltsrückgriff bei den Kindern halte – so die Intention des Gesetzes – vor allem ältere Menschen vom Gang zum Sozialamt ab. Problematisch ist neben gewichtigen ordnungspolitischen Bedenken das Vorgehen der Bundesregierung, Gesetze zu erlassen, die daraus entstehenden Kosten aber auf die Länder, vor allem die Kreise und Kommunen, abzuwälzen. So befürchten die Kreise und Kommunen, letztendlich auf den Kosten für die „Grundsicherung“ – trotz Versprechungen der Bundesregierung um Ausgleichsleistungen – sitzen zu bleiben. Eine solche weitere Verlagerung von Kosten auf die Kommunen durchbricht erneut das Konnexitätsprinzip („Wer Aufgaben im Auftrag gibt, kommt finanziell dafür auf“).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung teilt die ordnungspolitischen Bedenken der Fragesteller nicht. Sie ist vielmehr der Auffassung, dass es auch eine Frage sozialer Gerechtigkeit ist, verdeckte und verschämte Altersarmut zu bekämpfen. Vor allem ältere Menschen machen bisher Sozialhilfeansprüche oft nicht geltend, weil sie den Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder fürchten. Dies ist eine häufige Ursache für verschämte Altersarmut. Mit dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, das zum 1. Januar 2003 in Kraft tritt, wird diese Aufgabe konsequent angegangen. Die Befürchtungen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 31. Mai 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

von Kreisen und Kommunen – als Träger der Grundsicherung – mit zusätzlichen nicht ausgeglichenen Kosten belastet zu werden, werden von der Bundesregierung nicht geteilt. Die den Trägern durch die neuen Regelungen unmittelbar entstehenden Mehrausgaben werden durch den Bund über eine Erhöhung der Erstattungen bei den Wohngeldzahlungen der Länder kompensiert. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Länder den Betrag an die Kommunen weitergeben, so wie dies z. B. auch für die Erstattung der Ausgaben des besonderen Mietzuschusses für Sozialhilfeempfänger gilt, die Bund und Länder zur Hälfte tragen.

1. Sieht die Bundesregierung die Problematik, dass die vom Bund den Ländern versprochene Erstattung der Kosten in Höhe von 409 Mio. Euro jährlich zu niedrig sein dürfte?

Diese „Problematik“ besteht nicht.

Nach Artikel 13 Altersvermögensgesetz (AVmG) gewährt der Bund den Ländern einen Ausgleich für die leistungsbedingten Mehrausgaben der Grundsicherung (Wegfall des Unterhaltsrückgriffs; Kosten für Gutachten über das Vorliegen einer medizinisch bedingt dauerhaft vollen Erwerbsminderung ohne sonstige versicherungsrechtliche Voraussetzungen; Mehrausgaben der Sozialämter für zusätzliche, über die Pauschalierung hinausgehende Bedarfe der Grundsicherungsempfänger an einmaligen Leistungen) in Höhe von jährlich 409 Mio. Euro (800 Mio. DM).

Grundlage dieses Erstattungsbetrages ist eine Schätzung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) auf der Basis der Sozialhilfestatistik, anderen Sonderauswertungen und Erhebungen, wonach sich die Mehrausgaben zwischen 470,6 und 790,5 Mio. DM bewegen werden (dargestellt in der Begründung zu Artikel 9 AVmG-E). Der Erstattungsbetrag gemäß Artikel 13 AVmG liegt somit über dem oberen Rand der Schätzung. Außerdem wurde festgelegt, dass die Höhe des Erstattungsbetrages alle zwei Jahre, (erstmals zum 31. Dezember 2004) bei Abweichungen, die mehr als 10 Prozent betragen, entsprechend anzupassen ist.

2. Wie begegnet die Bundesregierung den Bedenken des Deutschen Landkreistages, nach deren vorläufigen Berechnungen von Mehrkosten bei den Kommunen in Höhe von mindestens 500 Mio. Euro auszugehen sei; hinzu komme, dass den Trägern der Grundsicherung der Personal- und Sachaufwand nicht ersetzt werde?

Die Bedenken des Deutschen Landkreistages werden von der Bundesregierung nicht geteilt. Im Übrigen werden den Kommunen durch das Grundsicherungsgesetz keine neuen Aufgaben zugewiesen, da es sich bei der Grundsicherung um Fürsorgeleistungen für einen Personenkreis handelt, der ansonsten nach geltendem Recht die Fürsorgeleistung Sozialhilfe erhalten würde. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand und hiermit verbundene Mehrausgaben sind durch das GSiG nicht vorgegeben. Zum einen ist im GSiG die Einrichtung neuer Behörden, z. B. eines Grundsicherungsamtes, nicht vorgesehen; außerdem hat der Bund auf die organisatorische Umsetzung bei den Trägern der Grundsicherung keinen Einfluss. Die Grundsicherung kann auch unter dem „Dach“ bereits bestehender Ämter durchgeführt werden. Zum anderen sind aufgrund der pauschalierten Auszahlung der einmaligen Leistungen sowie aufgrund des Wegfalls des Unterhaltsrückgriffs Verwaltungsvereinfachungen und damit Einsparungen bei den Verwaltungskosten zu erwarten.

3. Wie steht die Bundesregierung dazu, dass im Rahmen der Gesetzgebung nicht geregelt wurde, auf welche Weise die Länder den vom Bund gewährten finanziellen Ausgleich an die Kommunen weitergeben?

   Hält die Bundesregierung die Überlegung für sinnvoll, eine Verteilung entsprechend dem Verfahren des „besonderen Mietzuschusses“ vorzunehmen?

Dem Bund ist eine Regelung darüber verwehrt, wie die Länder dieses Geld an die Kommunen verteilen. Der Bund geht davon aus, dass die Länder den Betrag an die Kommunen weitergeben. Dies ergibt sich auch aus der Begründung zu § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung (Bundestagsdrucksache 14/4595, S. 74 f).

Es ist im Übrigen Sache der Länder, eine Regelung herbeizuführen, die den Kommunen den Transfer in einer ähnlichen Weise garantiert, wie dies auch bei den Erstattungen für die Aufwendungen beim besonderen Mietzuschuss für Sozialhilfeempfänger durchgeführt wird, die Bund und Länder zur Hälfte tragen.

4. Geht die Bundesregierung davon aus, dass der mit Einführung des Grundsicherungsgesetzes zum 1. Januar 2003 wegbrechende Unterhaltsrückgriff durch den Bundeszuschuss kompensiert werden kann?

Ja. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Wie steht die Bundesregierung zur Befürchtung der Kommunen, dass ein Gesetz, welches die Altersarmut bekämpfen will, genau das Gegenteil erreiche, wenn und weil es alte Menschen möglicherweise veranlasse, vor einer Antragstellung ihr gesamtes Vermögen den Kindern zu vererben, damit sie an Leistungen der Grundsicherung gelangten?

Die Befürchtungen der Kommunen wird von der Bundesregierung nicht geteilt. In § 2 Abs. 3 GSiG ist geregelt, dass Personen, die in den letzten 10 Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich herbeigeführt haben, keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben. Hierunter fallen auch Personen, die ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die Notwendigkeit der Bildung von Rücklagen für das Alter verschenkt haben.

6. Kann die Bundesregierung darlegen, wie sich der vergleichsweise hohe Schwellenwert von 826 Euro errechnet, ab dem die Rentenversicherungsträger voraussichtlich Ende September 2002 alle Rentner darüber informieren, dass sie einen Antrag beim – neu geschaffenen – Grundsicherungsamt des Landratsamtes stellen können?

Der Betrag von 826 Euro entspricht dem Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 BSHG. Aus verwaltungstechnischen Gründen war die Anknüpfung an einen bereits bestehenden Grenzwert sachgerecht.

Liegt die Rente bzw. das dem Rentenversicherungsträger bekannte Einkommen des Rentners unter diesem Schwellenwert, so ist dieser über die möglicherweise bestehenden Anspruchsvoraussetzungen nach dem GSiG zu informieren und mit einem Antragsformular auszustatten. Denn Hauptziel des Gesetzgebers bei der Schaffung der Grundsicherung war es, einen möglichst niederschwelligen Zugang für die Anspruchsberechtigten zu den Leistungen sicherzustellen. Dieses Ziel ist nur durch eine entsprechende Information, die möglichst alle

Anspruchsberechtigten erreicht, und Unterstützung bei der Antragstellung zu realisieren. Im Übrigen wird nochmals auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

7. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass ausweislich des Datenmaterials des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. (VDR) zwischen 30 bis 35 % der Männer und 60 bis 67 % der Frauen in Deutschland mit ihren Renteneinkünften unterhalb dieses Schwellenwertes von 826 Euro liegen und damit potenzielle Antragsberechtigte nach dem Grundsicherungsgesetz sind, und geht sie nach wie vor davon aus, dass angesichts dieser hohen Prozentsätze der zugesagte Bundeszuschuss von 409 Mio. Euro jährlich ausreicht?

Auch wenn ein Teil der Renten von Männern und Frauen unterhalb des Schwellenwertes von 826 Euro liegt, so ist doch allgemein bekannt, dass die Rentenhöhe allein betrachtet relativ wenig über die tatsächliche Höhe des Alterseinkommens einer Person und noch weniger über das Haushaltseinkommen von Rentnern aussagt. Eine Rente kann sowohl Hauptbestandteil des Alterseinkommens als auch untergeordnetes Nebeneinkommen sein; eine Person, ein Ehepaar oder ein Haushalt können zusätzlich zu den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung über weiteres Einkommen verfügen.

Um die Einkommenssituation der Rentner möglichst vollständig zu erfassen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung das Institut Infratest Burke Sozialforschung mit der Durchführung einer repräsentativen Erhebung zur sozialen Lage älterer Menschen beauftragt. Nach dieser Untersuchung hatten 1999 in Deutschland z. B. Ehepaare mit einer Altersrente des Ehemannes von unter 256 Euro ein Nettoeinkommen von durchschnittlich 1 987 Euro. Alleinstehende mit einer eigenen Rente unter 256 Euro hatten im Durchschnitt ein Nettoeinkommen von 997 Euro im Monat. Witwen mit einer Witwenrente von weniger als 153 Euro verfügten im Durchschnitt über ein Nettoeinkommen von 870 Euro. Allein aus den Geschäftsstatistiken der gesetzlichen Rentenversicherung lassen sich keine sachgerechten Rückschlüsse auf die Zahl der Antragsberechtigten auf Grundsicherung ziehen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333